# Gemeindeordnung der Ortsgemeinde Flums-Dorf

vom 25. Februar 20111

Die Bürgerschaft der Ortsgemeinde Flums-Dorf

erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 20092

als Gemeindeordnung:

#### I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Ortsgemeinde Flums-Dorf sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.

Organisationsform

Art. 2

Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Organe

Art. 3

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Bürgerschaft;b) der Verwaltungsrat;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

Aufgaben

Art. 4

Die Ortsgemeinde erfüllt mit ihren Mitteln gemeinnützige, kulturelle und andere Aufgaben im öffentlichen Interesse. Ihre Leistungen kommen der Allgemeinheit zugute.

<sup>2</sup> sGS 151.2.

Von der Bürgerschaft der Ortsgemeinde Flums-Dorf erlassen am 25. Februar 2011 rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departementes des Innern vom ...; in Vollzug ab 01. Juli 2011

## II. BÜRGERSCHAFT

## 1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz

Art. 5

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Sachabstimmungen a) an der Bürgerversammlung

Art. 6

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Voranschlag;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

b) an der Urne

Art. 7

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 6 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Referendumsbegehren;
- d) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen.

Wahlen
a) an der Urne

Art. 8

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsrates;
- b) die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

b) Stille Wahl<sup>3</sup>

Art. 9

Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3.

#### 2. Bürgerversammlung

#### Durchführung

#### Art. 10

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Voranschlag wird bis 15. April durchgeführt.

Bürgerschaft und Verwaltungsrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Verwaltungsrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

# Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler

#### Art. 11

Die Bürgerschaft wählt die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler offen bei Verhandlungsbeginn.

#### Orientierungsversammlung

#### Art. 12

Der Verwaltungsrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

#### 3. Fakultatives Referendum

#### Grundsatz

#### Art. 13

Ein Sechstel der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.

Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Verwaltungsrates massgebend.

#### Amtliche Bekanntmachung

#### Art. 14

Der Verwaltungsrat veröffentlicht referendumspflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

#### Frist

#### Art. 15

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 30 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

#### Verfahren

#### Art. 16

Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative<sup>4</sup>.

#### 4. Initiative

#### Grundsatz

#### Art. 17

Mit einem Initiativbegehren kann ein Sechstel der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Verwaltungsrates massgebend.

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.

#### Form und Inhalt

#### Art. 18

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

#### Prüfung der Zulässigkeit

#### Art. 19

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Verwaltungsrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

Der Verwaltungsrat stellt innert vier Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

#### Anmeldung und amtliche Bekanntmachung

#### Art. 20

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Verwaltungsratskanzlei an.

Die Verwaltungsratskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

#### Einreichung

#### Art. 21

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt drei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

#### Stellungnahme des Verwaltungsrates

#### Art. 22

Der Verwaltungsrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Verwaltungsrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

#### Ergänzendes Recht

#### Art. 23

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative<sup>5</sup>.

#### III. VERWALTUNGSRAT

#### Zusammensetzung

#### Art. 24

Der Verwaltungsrat besteht aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsrates;
- b) vier weiteren Mitgliedern.

Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

# Aufgaben a) Im Allgemeinen

#### Art. 25

Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines intemen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

#### b) Rechtsetzung

#### Art. 26

Der Verwaltungsrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Verwaltungsrates sind vom Referendum ausgenommen.

#### c) Finanzbefugnisse

#### Art. 27

Die Finanzbefugnisse des Verwaltungsrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstückgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

# IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

#### Zusammensetzung

Art. 28

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.

Aufgaben

Art. 29

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Verwaltungsrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Verwaltungsrates über den Voranschlag für das nächste

Sicherstellung der Fachkunde

Art. 30

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

### V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Art. 31

Rechts

Die Gemeindeordnung vom 23. März 2007 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 32

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Sie wird ab 01. Juli 2011 angewendet.

Vom Verwaltungsrat erlassen am: 08. Juni 2010

Der Präsident des Verwaltungsrates:

Die Schreiberin des Verwaltungsrates:

Hans Bartholet

Rosmarie Walser

Von der Bürgerschaft der Ortsgemeinde Flums-Dorf an der Bürgerversammlung beschlossen am: 25. Februar 2011

Vom Departement des Innern genehmigt am: ...

Für das DEPARTEMENT DES INNERN Leiterin Amt für Gemeinden:

Inge Hubacher eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

# Anhang: Finanzbefugnisse

Beträge in Schweizer Franken

Betr	äge in Schweizer Franken				
Geg	genstand	Verwaltungsrat abschliessend	Voran- schlag	Verwaltungsrat unter Vorbehalt des fakultati- ven Referendums	Bürgerver- sammlung <sup>1</sup>
1.	Neue Ausgaben				
1.1	einmalige neue Ausgaben		bis 200'000 je Fall		über 200'000 je Fall
1.2	während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben		bis 20'000 je Fall		über 20'000 je Fall
2.	Unvorhersehbare neue Ausgaben				
	Ausgaben oder Mehrausgaben <sup>2</sup> :	bis 50'000 je Fall, höchstens 200'000 je Jahr		bis 200'000 je Fall, soweit nicht der Verwal- tungsrat abschliessend zuständig ist	über 200'000 je Fall
3.	Dringliche oder gebundene Aus- gaben	abschliessend			
4.	Grundstücke des Finanzvermögens				
4.1	Erwerb: Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 500'000 je Jahr		bis 1'000'000 je Fall, soweit nicht der Verwal- tungsrat abschliessend zuständig ist	über 1'000'000 je Fall
4.2	Veräusserung und Begründung von Baurechten: Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 200'000 je Jahr		bis 500'000 je Fall, soweit nicht der Verwal- tungsrat abschliessend zuständig ist	über 500'000 je Fall

Antragstellung in Form eines Gutachtens

Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.